



---

## Sachstand

---

## Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung

## **Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 299/18  
Abschluss der Arbeit: 17.08.2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Der Sachstand thematisiert, inwieweit die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Abgeordnete finden.<sup>1</sup>

## 2. Unmittelbare Anwendbarkeit der DS-GVO

Die DS-GVO ist unmittelbar geltendes Recht, das ohne weitere Umsetzungsakte und damit auch im parlamentarischen Bereich Anwendung findet. Eine Nichtanwendbarkeit müsste grundsätzlich unionsrechtlich begründet werden. Entsprechende Anhaltspunkte hierfür könnten sich sowohl aus der DS-GVO selbst als auch aus dem Primärrecht ergeben.

Eine ausdrückliche oder mittelbare Ausnahme des parlamentarischen Raums vom Anwendungsbereich der DS-GVO ist nicht ersichtlich. Der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO wird in ihrem Art. 2 Abs. 1 bestimmt. Danach gilt die DS-GVO für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die beschriebenen automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitungsvorgänge dürften grundsätzlich in jedem Abgeordnetenbüro anfallen. Nach Art. 2 Abs. 2 lit a) DS-GVO erstreckt sich der Anwendungsbereich der DS-GVO jedoch nicht auf Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Als Beispiel solcher Tätigkeiten werden im 16. Erwägungsgrund Tätigkeiten genannt, die die nationale Sicherheit betreffen. Die gewöhnliche Verarbeitung personenbezogener Daten in den Abgeordnetenbüros berührt in aller Regel keine Fragen der nationalen Sicherheit und kann sich daher auch nicht auf das aufgeführte Beispiel stützen. Darüber hinaus lässt sich allgemein nur schwer begründen, dass die Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Insbesondere angesichts zahlreicher zu erlassender Umsetzungsgesetze fällt die parlamentarische Tätigkeit offenkundig auch in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.<sup>2</sup> Ferner müssen die Abgeordneten bei ihrer Arbeit über die bloße Gesetzgebungstätigkeit hinaus zahlreiche weitere unionsrechtliche Vorgaben berücksichtigen. Zu nennen sind dabei etwa die Regelungen des Antidiskriminierungsrechts, das sich weitgehend auf unionsrechtliche Vorgaben zurückführen lässt.<sup>3</sup> Damit lässt sich im Ergebnis aus der DS-GVO selbst keine Bereichsausnahme für die parlamentarische Arbeit ableiten.

Eine Ausnahme kann auch nicht aus dem Primärrecht hergeleitet werden. Nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV achtet die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten. Zur nationalen Identität zählen

---

1 Vgl. hierzu bereits die Ausführungen im Infobrief „Datenschutzrecht für Abgeordnete“ Az. WD 3 - 3010 - 056/18.

2 Vgl. hierzu: Wolff, Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss für Justiz und Datenschutz der Hamburgischen Bürgerschaft, abrufbar unter: [https://www.oer7.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/news/StN\\_Wolff\\_Hamburg\\_HmbDSG\\_Abgabe.pdf](https://www.oer7.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/news/StN_Wolff_Hamburg_HmbDSG_Abgabe.pdf) (Stand 16.08.2018).

3 Vgl. Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016, § 1 AGG Rn. 1.

deren Grundprinzipien und Grundwerte. Geschützt werden zudem nationale Besonderheiten, soweit diese eine grundlegende Bedeutung haben.<sup>4</sup> Die geschützten Strukturprinzipien ergeben sich dabei in aller Regel aus dem Verfassungsrecht.<sup>5</sup> Aus der Zielbestimmung des Art. 4 Abs. 2 EUV lässt sich kaum die zwingende Schlussfolgerung ziehen, der Bundestag sei (wie alle nationalen Parlamente) nicht an die DS-GVO gebunden. Der innerparlamentarische Datenschutz wird weder in der Verfassung noch im bisherigen nationalen Datenschutzrecht gesondert geregelt oder geschützt. Die bisherige Handhabung des Datenschutzes im Parlament lässt sich jedenfalls nicht auf zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben zurückführen. Auch der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt nicht, dass Abgeordnete in ihrer Tätigkeit frei von unionsrechtlichen Vorgaben sind. Im Grundsatz genießt das Unionsrecht Anwendungsvorrang auch gegenüber den verfassungsrechtlichen Vorgaben.<sup>6</sup> Wie bereits oben dargestellt wurde, sind die nationalen Parlamente auch in zahlreichen anderen Zusammenhängen, wie bei den bereits genannten Umsetzungsgesetzen, an Unionsrecht gebunden. Die Bindung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments dürfte gegenüber datenschutzrechtlichen Vorgaben sogar noch einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Unabhängigkeit des Parlaments und der Abgeordneten darstellen. Dennoch entspricht diese Bindung den unionsrechtlichen Vorgaben und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner derzeitigen Ausgestaltung auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen.<sup>7</sup> Eine Bereichsausnahme für die parlamentarische Tätigkeit ergibt sich daher nicht aus Art. 4 Abs. 2 EUV.

### 3. Anwendbarkeit der DSGVO gem. § 1 Abs. 8 BDSG

Selbst im Fall einer Nichtanwendbarkeit der DS-GVO wäre diese über die Rückverweisung des § 1 Abs. 8 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend anzuwenden. Das derzeit geltende BDSG stellt nur noch ein Rumpfgesetz dar. Um mögliche Rechtslücken zu vermeiden, verweist der deutsche Gesetzgeber für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen auf die Vorgaben der DS-GVO zurück, wenn diese eigentlich keine Anwendung finden würden und auch keine anderen speziellen Regelungen einschlägig sind. Mit der Rückverweisung sollte nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers ein einheitliches datenschutzrechtliches Vollregime für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen des Bundes geschaffen werden. Da sowohl Abgeordnete als auch Fraktionen als öffentliche Stellen eingeordnet werden, wäre die DS-GVO selbst im Falle ihrer Nichtanwendbarkeit über § 1 Abs. 8 BDSG entsprechend anzuwenden. Von einer solchen entsprechenden Anwendbarkeit der DS-GVO im parlamentarischen Bereich geht derzeit auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus.<sup>8</sup>

---

4 Streinz, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 4 EUV Rn. 14.

5 Puttler, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 4 EUV Rn. 15.

6 Vgl. Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 1 EUV Rn. 19.

7 BVerfGE 123, 267.

8 Vgl. BfDI, „Die DSGVO in der Bundesverwaltung“ abrufbar: [file://parlament/daten/DP\\_wd3-1/Buero/DSGVO\\_in\\_der\\_Bundesverwaltung.pdf](file://parlament/daten/DP_wd3-1/Buero/DSGVO_in_der_Bundesverwaltung.pdf) (Stand: 16.08.2018).

#### **4. Ergebnis**

Aus den genannten Erwägungen dürfte die DS-GVO im parlamentarischen Bereich anwendbar sein. Nur wenn man sich auf den Standpunkt stellt, sie sei über § 1 Abs. 8 BDSG lediglich entsprechend anwendbar, könnte man nach dessen Änderung den Erlass einer Datenschutzordnung des Bundestages in Erwägung ziehen.

\* \* \*